

## Kinder ohne Ausbildungsplatz

Die Zahlung von Kindergeld erfolgt auch dann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn das Kind im In- oder Ausland eine Ausbildung aufnehmen will, diese aber mangels eines fehlenden Ausbildungsplatzes nicht beginnen bzw. fortsetzen kann.

Damit das Kind als Kind ohne Ausbildungsplatz berücksichtigt wird, müssen ernsthafte Bemühungen bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden. Dies kann u. a. durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Absageschreiben auf Bewerbungen) erfolgen. Wenn das Kind bei der Berufsberatung einer Agentur für Arbeit oder bei einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger als Bewerber für einen Ausbildungsplatz oder für eine Bildungsmaßnahme geführt wird, gilt dies ebenfalls als Nachweis für einen Ausbildungsplatzmangel.

### Weitere Hinweise:

Stichwort	Leitsätze	Urteil
Dreimonatsfrist	Die Meldung eines ausbildungsuchenden volljährigen Kindes bei der Ausbildungsvermittlung des Arbeitsamtes (jetzt: Agentur für Arbeit) dient regelmäßig als Nachweis dafür, dass es sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht hat. Die Meldung wirkt jedoch nur drei Monate fort. Nach Ablauf dieser Frist muss sich das Kind erneut als Ausbildungsuchender melden, da sonst der Kindergeldanspruch entfällt.	BFH 19.6.2008 III R 66/05
Mutterschutz	1. Ein Kind, das die Suche nach einem Ausbildungsplatz während der Mutterschutzfrist unterbricht, ist in diesem Zeitraum weiterhin zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn es die Bemühungen um einen Ausbildungsplatz nach dem Ende der Mutterschutzfrist nicht fortsetzt. 2. Ein Kind, das während der Elternzeit keinen Ausbildungsplatz sucht, kann --ebenso wie ein Kind, das seine Ausbildung wegen der Elternzeit unterbricht-- nicht berücksichtigt werden.	BFH 13.6.2013 III R 58/12
Bescheinigung über Zeiten der Ausbildungsplatz-suche	1. Einer von der Agentur für Arbeit für den Rentenversicherungsträger erstellten Bescheinigung über Anrechnungszeiten der Ausbildungsuche i.S. des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI kommt als öffentliche Urkunde (§ 418 ZPO) hinsichtlich des darin vermerkten Tages der Anmeldung des Ausbildungsuchenden bei der Berufsberatung ein besonderer Beweiswert zu, der ggf. aber widerlegt werden kann (§ 418 Abs. 2 ZPO). 2. Werden dem Rentenversicherungsträger mit der Meldung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI Zeiten der Ausbildungsuche pauschal bis zum 30. September eines Berichtsjahres bescheinigt, dient die Meldung im Bereich des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG grundsätzlich nur für drei Monate ab dem Tag der Anmeldung bei der Berufsberatung als Nachweis für das ernsthafte Bemühen des Kindes um einen Ausbildungsplatz.	BFH 22.9.2011 III R 30/08